

Per E-Mail:

Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
z.Hd. Prof. Dr. Rolf Nonnemacher
regierungskommission@dcgk.de

Frankfurt, 11. März 2022

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Kodexänderungen 2022

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Nonnenmacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband¹ die Möglichkeit wahr, zu den am 27. Januar 2022 vorgeschlagenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Stellung zu nehmen:

1. Die Ergänzung des Kodex um das Thema Nachhaltigkeit wird begrüßt.
2. Das bewährte System des fein austarierten Verhältnisses von Empfehlungen und Anregungen sollte nicht gefährdet werden.
3. Widersprüche zu künftigen gesetzlichen Regelungen sollten vermieden werden.

DIRK – Deutscher
Investor Relations Verband e.V.

Reuterweg 81
60323 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69 95 90 94 90
F +49 (0) 69 95 90 94 999

info@dirk.org
www.dirk.org

Bankverbindung
Commerzbank
Frankfurt

IBAN DE 8450 0800
0002 0000 0300
BIC DRESDEFFXXX

Steuernummer
045/227/31300

USt-IdNr.
DE275909903

¹ Der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband ist der größte europäische Fachverband für die Verbindung von Unternehmen und Kapitalmärkten. Wir geben Investor Relations (IR) eine Stimme und repräsentieren rund 90% des börsennotierten Kapitals in Deutschland.

Kodex als bewährtes Instrument zur Entwicklung guter Unternehmensführung

Seit vielen Jahren leistet die Regierungskommission mit dem regelmäßig an die stetige Entwicklung angepassten Deutschen Corporate Governance Kodex einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung guter Unternehmensführung in Deutschland. Für dieses Wirken danken wir ebenso wie für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens unsere Meinung und Erfahrungen einbringen zu können.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex genießt unter allen Kapitalmarktteilnehmern eine große Akzeptanz. Insbesondere vor dem Hintergrund einer stets wachsenden und kaum noch überschaubaren Vielzahl unterschiedlicher Leit- und Richtlinien unterstützen wir das Bemühen der Kommission, dem gesetzlich verankerten Kodex in dem Gefüge höchst heterogener und sich teilweise sogar widersprechenden Wünsche und Vorgaben diverser Stakeholder eine führende Rolle zu verschaffen, ausdrücklich.

Dabei ist es richtigerweise der Selbstanspruch des Kodex, national und international anerkannte Standards zu enthalten. Das System, der im Kodex festgehaltenen

- Grundsätze, die wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wiedergeben,
- Empfehlungen, deren Nicht-Einhaltung von den Unternehmen in der jährlichen Erklärung zu begründen ist („comply or explain“), und
- Anregungen, die richtungsweisende Ansätze beschreiben, von denen aber ohne Begründung abgewichen werden kann,

hat sich in der Praxis bewährt.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen im Wesentlichen darauf ab, Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil der Geschäftsstrategie von Unternehmen zu etablieren und gesetzliche Neuerungen nach dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) in den Kodex aufzunehmen. Dies ist zu begrüßen.

Allerdings gehen die vorgeschlagenen Änderungen an einigen Stellen über das

Ziel hinaus, angemessene Regelungen in Bezug auf gute Unternehmensführung zu kodifizieren. Vorgaben, die zielführender Weise durch eine Anregung geregelt werden können, werden ohne ersichtlichen Grund als Empfehlungen formuliert. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sie teilweise im Widerspruch zu noch nicht oder nicht final beschlossenen Gesetzesvorhaben stehen.

Fein tariertes System von Empfehlungen und Anregungen nicht gefährden

Anregungen wirken richtungsweisend und lassen Raum für die Entwicklung von Best Practice-Lösungen. Empfehlungen hingegen, auf die sich die Entsprechenserklärung beziehen muss, sind schon durch ihre erforderliche Konkretisierung sehr starr und bergen die Gefahr zu einer Vielzahl von Abweichungserklärungen, was nicht das Ziel des Kodex sein kann.

Soweit es das Ziel der Regierungskommission sein sollte, mit den vorgeschlagenen Empfehlungen ein grundsätzliches Bekenntnis zum Thema Nachhaltigkeit abzugeben, so ist dies zu begrüßen. Allerdings ist es aus unserer Sicht ausreichend und zielführender, wenn dies in Form von Anregungen geschieht. Unternehmen hätten so zudem Zeit, sich bereits jetzt auf eine eventuell spätere Empfehlung einzustellen, um dieser auch entsprechen zu können.

Die verantwortungsvolle Einordnung von neuen Themen in das fein austarierte System von Empfehlungen und Anregungen ist aus unserer Sicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Widerspruch zu künftigen Gesetzen vermeiden

Zudem gilt es zu beachten, dass die insgesamt sehr hohen formalen Anforderungen der vorgeschlagenen Änderungen teilweise im potentiellen Widerspruch zu anderen, oftmals noch im Fluss befindlichen, gesetzlichen Anforderungen stehen. Kodex-Empfehlungen sind kein probates Mittel, um europäischen und deutschen Gesetzgebungsverfahren vorzugreifen oder über bestehende gesetzliche Regelungen hinauszugehen. Dadurch entstünde die Gefahr nicht aufeinander abgestimmter Regelungen auf Gesetzes- und Kodex-Ebene.

So steht zum Beispiel zu erwarten, dass europäische Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – „CSRD“) bereits für das Berichtsjahr 2023 anzuwenden ist. Der Entwurf der CSRD sieht vor, dass Unternehmen nicht nur den Einfluss von Sozial- und Umweltfaktoren auf den Unternehmenserfolg (Outside-in-Perspektive), sondern auch die Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt (Inside-out-Perspektive) in ihre Berichterstattung einzubeziehen haben.

Wir regen an, auch aus diesem Grund mit der Formulierung von konkreten Empfehlungen im Kodex abzuwarten, bis die CSRD beschlossen oder in nationales Recht überführt worden ist.

Zu ausgewählten Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

a) Empfehlung A. 1

Der vorgeschlagene Wortlaut der neuen Empfehlung A. 1 verweist u.a. auf „mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundene Risiken und Chancen“, „ökologische und soziale Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit“ und darauf, dass Auskunft darüber zu geben ist, wie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele „in einem ausgewogenen Verhältnis umzusetzen“ sind.

Naturgemäß sind diese Begriffe ebenso wie der Begriff der Nachhaltigkeit an sich sehr schwammig und weit gefasst. Kodex-Empfehlungen hingegen müssen verständlich, handhabbar und hinreichend konkretisiert sein.

Auch gibt es angesichts der Breite des Nachhaltigkeitsbegriffs regelmäßig Zielkonflikte beispielsweise zwischen ESG-Kriterien. Anforderungen der CSRD und EU-Taxonomie, die noch in der Bearbeitung befindlich sind, müssten berücksichtigt werden, um etwaige Widersprüche zu vermeiden.

Wir halten die Regelungen zur Nachhaltigkeit vor Implementierung der EU-Vorgaben für zu unkonkret, um praxistaugliche Empfehlungen vorgeben zu können und plädieren daher dafür, den vorliegenden Änderungsvorschlag in eine Anregung umzuändern.

b) Grundsatz 4

Unserer Ansicht nach ist bislang ungeklärt, ob sich aus dem durch das FISG eingeführte § 91 Abs. 3 AktG per se eine aus der Legalitäts- und Sorgfaltspflicht des Vorstands abzuleitende Verpflichtung für börsennotierte Gesellschaften ergibt, ein institutionalisiertes Compliance Management System einzuführen.

In diesem Fall würde der neu vorgeschlagene Grundsatz 4 Satz 2 über die gesetzliche Regelung hinausgehen, die nur eine Pflicht zur Einrichtung eines CM-Systems vorsieht, „wenn ein entsprechendes Gefahr- beziehungsweise Risikopotenzial besteht“.

Die Verankerung nicht gesetzlich vorgegebener Regelungen als Kodex-Grundsatz widersprechen der eingangs beschriebenen Systematik des Kodex. Wir regen daher an, den Grundsatz 4 Satz 2 nicht aufzunehmen.

c) Empfehlung A. 3

Die vorgeschlagene Empfehlung A. 3 sieht vor, dass das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem auf finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet sein soll sowie Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten miteinschließt.

Eine diesbezügliche Berichterstattung in der geforderten Form ist nur möglich, wenn die genannten Aspekte angemessen identifiziert und bewertet, entsprechende Maßnahmen daraus abgeleitet, Prozesse implementiert und kontrolliert werden. Wie oben beschrieben, steht eine solche konkrete Ausgestaltung der Berichtspflicht nach Maßgabe der CSRD noch aus.

Wir regen daher an, diese Vorgabe nicht als Empfehlung, sondern als Anregung zu formulieren.

d) Empfehlung D. 4

Die vorgeschlagene Neuregelung der Empfehlung D. 4 bestimmt, dass der Prüfungsausschussvorsitzende nunmehr auch über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung „verfügen“ muss. Aus der Formulierung des Satz 1 ist zu schließen, dass diese Anforderung über ein „Vertraut-Sein“ mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung offenkundig hinausgeht.

Damit würden Unternehmen potentiell mit der unerwarteten Herausforderung konfrontiert, einen Prüfungsausschlussvorsitzenden zu finden, der nicht nur Financial Expert ist, sondern gleichzeitig auch Expertise im Bereich der Nachhaltigkeit nachweisen kann. Schon alleine in Ermangelung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist nicht ersichtlich, wie derartige besondere Kenntnisse und Erfahrungen nachzuweisen sein könnten.

Wir würden begrüßen, wenn die Anforderungen bezüglich der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen über die Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest vorerst nicht in den Kodex aufgenommen würden. Zumindest sollte die Verabschiedung eines einschlägigen Rechtsrahmens für Nachhaltigkeitsberichterstattung abgewartet werden.

Die Dialogbereitschaft der Regierungskommission in Hinblick auf die fortlaufende Weiterentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex wird ausdrücklich begrüßt. Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Bommer

- Geschäftsführer -